

GEMEINDE WINDECK

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/9.4 „Dattenfeld - Ortskern“

**Stellungnahmen zur wiederholten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB**

	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1.	<p><b>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege vom 16.03.2022</b></p>	
	<p>Die Einarbeitung der von mir vorgebrachten Anregungen bezüglich archäologischer Kulturgüter in Begründung, Textliche Festsetzungen und Umweltbericht begrüße ich. Wegen unkorrekter Angaben sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich:</p> <p>Textliche Festsetzungen – Hinweise – Bodendenkmalpflege – Absatz 3: Örtlich zuständige Untere Denkmalbehörde ist nach § 21 I DSchG NRW die Gemeinde Windeck. Als solche erlässt sie für sämtliche Eingriffe im Bereich des vermuteten Bodendenkmals im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die erforderlichen Verfügungen nach § 29 I DSchG NRW. Der Rhein-Sieg-Kreis als Obere Denkmalbehörde ist für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 13 DSchG NRW zuständig.</p> <p>Umweltbericht S. 13, letzter Absatz, sowie S. 31, vorletzter Satz: Die Aussagen „Im Planungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale“ und „Bodendenkmäler sind nicht bekannt“ sind falsch. Das Denkmalschutzgesetz NRW kennt eingetragene und vermutete Bodendenkmäler. Beide sind im Rahmen der Bauleitplanung nach den Vorschriften der §§ 1 III, 3 I S. 4 und 11 DSchG NRW zu berücksichtigen und Gegenstand der Umweltprüfung. Ich bitte hier meine Ausführungen zum vermuteten Bodendenkmal zu ergänzen und den Sachverhalt zu präzisieren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wird redaktionell wie folgt geändert:</p> <p><i>Bauvorlagen sowie Abbruchanzeigen und sonstige mit Bodeneingriffen verbundene Vorhaben und Maßnahmen sind der Gemeinde Windeck als Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.</i></p> <p>Der Umweltbericht wird redaktionell wie folgt geändert:</p> <p><i>Die Teilflächen der Bebauungsplanänderung liegen im Randbereich des historischen Ortskerns von Dattenfeld (vermutetes Bodendenkmal). Es ist anzunehmen, dass sich im Boden Überreste der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Hausfundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.</i></p>